

Ergänzung des Textes zum Bebauungsplan Nr. 01/02 für das Gebiet "Barkhauser Bruch" im Ortsteil Asemissen, Gemeinde Leopoldshöhe.

Dachaufbauten:

**A. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN**

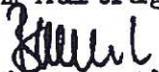
- Dachaufbauten sind ab 30 - 40° Dachneigung flach abgedeckt zulässig.
- Dachaufbauten sind über 40° wahlweise als Schleppl-, Giebel-, Walm- und Rundbogengaube in Abstimmung mit der Dachform zulässig.

**B. GESTALTUNGS- UND AUSFÜHRUNGSANFORDERUNGEN**

- der seitliche Gaubenabstand vom Ortgang muß mindestens 2,50 m betragen
- zwischen Einzelgauben sind mind. 1,00 m Abstand einzuhalten
- die Gaubenhöhe (Vorderhöhe ohne Dachfläche bei Schlepplgauben bzw. Giebelfläche bei Sattelgauben) soll 1,50 m nicht überschreiten
- als Gaubenlänge ist maximal 1/3 der Gebäudelänge zulässig
- zwischen Traufe und Dachgaube sind mind. 2 Dachziegelreihen vorzusehen
- zwischen Dachfirst und oberem Dachgaubenabschluß sind mind. 1,0 m Abstand einzuhalten.
- in der Gaubenvorderfront sind nur Fensterflächen einschl. ihrer konstruktiven Bauteile zulässig. Größere Wandflächen neben Gaubenfenster sind nicht zulässig.

Leopoldshöhe, den 11.9.1990

Gemeinde Leopoldshöhe  
Der Gemeindedirektor  
Im Auftrage:

  
(Bollert)

**II. 11 Gestaltungsfestsetzungen – Örtliche Bauvorschriften**

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (4) BauONRW)

**Gestaltungs- und Ausführungsanforderungen für Dachaufbauten (insbesondere Dachgauben, Zwerchhäuser / Zwerchgiebel) und Dacheinschnitte**

- 1 Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von mehr als 35 Grad zulässig
- 2 Alle Dachaufbauten / Dacheinschnitte müssen mit allen Bauteilen einen seitlichen Abstand einhalten.  
Dies ist mindestens 1,50 m von der Giebelwand.  
Bei Walmdächern muss der Abstand mindestens 1,50 m vom Walmgrat betragen.
- 3 Zwischen Dachaufbauten / Dacheinschnitten ist mind. 1,00 m Abstand einzuhalten.
- 4 Als Länge für Dachaufbauten / Dacheinschnitte ist max. die Hälfte der Gebäudelänge zulässig.
- 5 Zwischen Dachfirst und oberem Dachaufbauabschluss ist mind. 1,00 m Abstand einzuhalten.
- 6 Zwischen Traufe und Dachgaube sind mind. 2 Dachziegelreihen vorzusehen.
- 7 Die Gaubenhöhe (Vorderhöhe ohne Dachfläche bei Schleppegauben bzw. Giebelfläche bei Sattelgauben) darf 1,50 m nicht überschreiten.
- 8 In der Gaubenvorderfront sind nur Fensterflächen einschließlich ihrer konstruktiven Bauteile zulässig. Größere Wandflächen neben Gaubenfenstern sind nicht zulässig.